



**Managementplan
für das
Fauna-Flora-Habitat-Gebiet**

DE- 1622-391 „Moore der Eider-Treene-Sorge-Niederung“

**und das
Europäische Vogelschutzgebiet**

**DE-1622 493 „Eider-Treene-Sorge-Niederung“
- jeweils Teilgebiet „Hartshoper Moor“ -**



Stand: 21.05.2012

Der Managementplan wurde in enger Zusammenarbeit mit dem „Runden Tisch Hartshoper Moor“ unter Beteiligung der Flächeneigentümer/Innen durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, der Integrierten Station Eider-Treene-Sorge und Westküste im Auftrag des Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) erarbeitet und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Aufgestellt durch das MLUR (i. S. § 27 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG): 25.05.2012

Titelbild: Umsetzung von Wiedervernässungsmaßnahmen im Hartshoper Moor 2011
(Foto: Beate Lezius)

Inhaltsverzeichnis

0.	Vorbemerkung	4
1.	Grundlagen	4
1.1.	Rechtliche und fachliche Grundlagen	4
1.2.	Verbindlichkeit	5
2.	Gebietscharakteristik	5
2.1.	Gebietsbeschreibung	5
2.2.	Einflüsse und Nutzungen	6
2.3.	Eigentumsverhältnisse	7
2.4.	Regionales Umfeld	7
2.5.	Schutzstatus und bestehende Planungen	7
3.	Erhaltungsgegenstand	8
3.1.	FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie	8
3.2.	FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie	8
3.3.	Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie im EU- Vogelschutz-Gebiet „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ (DE-1622-493) (SDB) und im Teilgebiet Hartshoper Moor	9
3.4.	Weitere Arten und Biotope	10
4.	Erhaltungsziele	10
4.1.	Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele	10
4.2.	Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen	12
5.	Analyse und Bewertung	13
6.	Maßnahmenkatalog	15
6.1.	Bisher durchgeführte Maßnahmen	15
6.2.	Notwendige Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen	16
6.3.	Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen (Karte 3b)	17
6.4.	Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	17
6.5.	Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien	17
6.6.	Verantwortlichkeiten	18
6.7.	Kosten und Finanzierung	18
6.8.	Öffentlichkeitsbeteiligung	18
7.	Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen	19
8.	Anhang	20

0. Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitats der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesem Managementplan nach. Der Plan erfüllt auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Er ist daher nicht statisch, sondern kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

1. Grundlagen

1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das Gebiet „Moore der Eider-Treene-Sorge-Niederung“ (Code-Nr: DE-1622-391) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2000 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Das Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 12. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die atlantische Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. L 12 vom 15.01.2008, S. 1). Das Gebiet unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG.

Das Gebiet „Eider-Treene-Sorge-Niederung“, Teilgebiet „Hartshoper Moor“ (Code-Nr: DE-1622-493) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2000 als Vogelschutzgebiet benannt und unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG.

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 32 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 LNatSchG in der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes jeweils gültigen Fassung.

Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Managementplanes zu Grunde:

- ⇒ Erläuterungen zu den gebietsspezifischen Erhaltungszielen für FFH- und EGV-Gebietes in Schleswig-Holstein gem. Anlage 1
- ⇒ Gebietsspezifische Erhaltungsziele Vogelschutzgebiet (Amtsbl. Sch.-H. 2008, S. 1126) gem. Anlage 2
- ⇒ Standarddatenbogen FFH-Gebiet in der Fassung vom 12.03.2009
- ⇒ Standarddatenbogen EGV-Gebiet in der Fassung vom 12.03.2009
- ⇒ Gebietsabgrenzung im Maßstab 1:15.000 gem. Anlage 5, Karte 1
- ⇒ Gebietsspezifische Erhaltungsziele FFH (Amtsbl. Sch.-H. 2006, S. 883) gem. Anlage 3
- ⇒ Kurzgutachten
- ⇒ Biotoptypenkartierung (Entwurf) von 11/2009 gem. Anlage 5 Karte 2a
- ⇒ Lebensraumtypenkartierung von 11/2009 gem. Anlage 5 Karte 2b
- ⇒ Luftbild 2004 gem. Karte 4
- ⇒ Brutvogelerfassung 2010 Anlage 5 Karte 5

1.2. Verbindlichkeit

Dieser Plan ist nach intensiver, möglichst einvernehmlicher Abstimmung mit den Flächeneigentümern/innen und/oder den örtlichen Akteuren aufgestellt worden.

Neben notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen werden hierbei ggf. auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen des Managementplanes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG) in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen rechtverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren (siehe Ziffer 6.2).

In diesem Sinne ist der Managementplan in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden, der für die einzelnen Grundeigentümer/-innen keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen entfaltet. Da der Plan in enger Kooperation und weitgehendem Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort erstellt wurde, kann der Plan oder können einzelne Maßnahmen durch schriftliche Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen oder einer vertraglichen Vereinbarung mit diesen als verbindlich erklärt werden. Darüber hinaus bieten sich Freiwillige Vereinbarungen an, um die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten zu konkretisieren.

Die Darstellung von Maßnahmen im Managementplan ersetzt nicht ggf. rechtlich erforderliche Genehmigungen, z.B. nach Naturschutz-, Wasserrecht oder Landeswaldgesetz.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen verschiedene Instrumente wie Vertragsnaturschutz, Flächenkauf, langfristige Pacht und die Durchführung von konkreten Biotopmaßnahmen zur Anwendung kommen.

Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei notwendigen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen (siehe Ziffer 6.2) erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei können die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 65 BNatSchG i. V. mit § 48 LNatSchG).

2. Gebietscharakteristik

2.1. Gebietsbeschreibung

Das Hartshoper Moor liegt im Naturraum der Eider-Treene-Sorge-Niederung und hier in einer Geestrandlege in der Eider-Niederung. Es handelt sich um ein degeneriertes Hochmoor. Im östlichen Bereich des Gebietes nahe des Anstiegs zur Grundmoränen-Hochgeest befinden sich Niedermoorbereiche, die ursprünglich zum Randlagg des Hartshoper Moores gehörten bzw. unter dem Einfluss von Hangdruckwasser der östlich ansteigenden Geest bei Sophienhamm stehen. Diese Randlagg-Senke wird heute von einem tief eingeschnittenen, naturfern ausgebauten Graben entwässert. Die Moormächtigkeiten betragen bis zu 6 m.

Das Hartshoper Moor wurde früher weitgehend entwässert und in großen Teilen abgetorft. Große Flächen wurden zeitweilig als Grünland genutzt. Hierzu wurde ein Großteil der Flächen mit „Maulwurfsdrainage“, Tonrohren und/oder Plastikdrainagen durchzogen.

Heute sind ca. 80 % der Flächen im Besitz der Stiftung Naturschutz und werden extensiv beweidet oder unterliegen bereits Ansturmaßnahmen und werden nicht mehr genutzt.

Die extensiv beweideten Stiftungsflächen im Norden an der B202 sind von funktionierenden Entwässerungsgräben durchzogen. Es gedeihen mesophile Flatterbinsen-Grünlandstadien.

Im zentralen Bereich befinden sich vernässte Flatterbinsenstadien, in denen vereinzelt bereits hochmoortypische Pflanzenarten wie Wollgras und Torfmoose gedeihen.

Im Westen und Osten haben sich auf Flächen, die niemals als Grünland genutzt wurden, größere Bereiche mit Hochmoorstadien erhalten. Großflächig herrscht hier vor allem ein von der Krähenbeere geprägtes Moorheidestadium vor, mit Vorkommen von Wollgras, Glockenheide, Rosmarinheide, Moorlilie, Moosbeere und Torfmoosen. Daneben haben sich Birken-Heidestadien, offene Moorlilien-Heidebereiche gebildet. Auf einigen Bereichen haben sich dichte Birkenstadien entwickelt. Die größere Wasserfläche im östlichen Moorrand ist durch frühere Ansturmaßnahmen vor ca. 20 Jahren entstanden.

Im Hartshoper Moor sind ca. 250 ha als FFH-Gebiet und ca. 400 ha als Europäisches Vogelschutzgebiet (EGV) gemeldet. Der Geltungsbereich des Managementplans schließt darüber hinaus ca. 45 ha der Stiftung Naturschutz sowie ca. 40 ha privates Grünland außerhalb der Natura 2000 Kulisse ein.

2.2. Einflüsse und Nutzungen

Landwirtschaftliche Nutzung

Das Gebiet wird in Teilen als Grünland genutzt. Im Norden, Nordosten sowie im Süden werden ca. 65 ha Privatflächen konventionell bewirtschaftet. Sie werden gedüngt, intensiv bewirtschaftet und entwässert.

Zwischen dem „Schemelsdamm“ und der „B202“ werden Flächen der Stiftung Naturschutz von Galloways beweidet. Hier wird nicht gedüngt und keine Pestizide angewendet. Die Moorflächen werden durch Entwässerungsgräben und Drainagen entwässert. Einige Flächen der Stiftung Naturschutz südlich des Achtersten Damm sind an private Pächter mit Auflagen zur extensiven Nutzung verpachtet.

Wasserwirtschaftliche Nutzung

Das Hartshoper Moor wird durch tief eingeschnittene, in Nord-Süd-Richtung verlaufende Vorfluter entwässert, wobei ein Teil des Wassers Richtung Norden und ein Teil des Wassers in den Süden abgeführt wird. Zuständig ist der Sielverband Hohner See.

Jagdliche Nutzung

Eine Eigenjagd der Stiftung Naturschutz ist nicht angemeldet. Die Flächen der Stiftung sind in die Jagdgenossenschaft Sophienhamm integriert. Eine jagdliche Nutzung findet über eine Vereinbarung mit Einschränkungen statt: Die Wasservogeljagd ist untersagt, die Jagdzeiten sind verkürzt.

Touristische Nutzung/ Naherholung

Das Hartshoper Moor ist auf den das Moor durchquerenden Plattenwegen und der Asphaltstraße im Süden zu bewandern bzw. zu befahren. Der „Grüne Weg“ lässt einen fußläufigen Rundweg um einen großen Moorblock zu. Der „Blaue Weg“ erschließt den an der Strasse liegenden Moorblock. Ein 2009 fertig gestellter Aussichtshügel bietet einen Überblick über das Moor. Das Moor stellt für die Gemeinde Sophienhamm eine attraktive Landschaft zum Spaziergehen, Fahrradfahren und zur Vogelbeobachtung dar.

2.3. Eigentumsverhältnisse

Der Geltungsbereich des Managementplanes „Hartshoper Moor“ umfasst ca. 485 ha, davon sind ca. 375 ha im Eigentum der Stiftung Naturschutz. Das „Unabhängige Kuratorium Landschaft Schleswig-Holstein“ besitzt ca. 7 ha Moorfläche. Private Eigentümer besitzen ca. 65 ha Grünland sowie ca. 38 ha geschützte Biotopfläche.

2.4. Regionales Umfeld

Das Hartshoper Moor ist Teil eines größeren Hochmoorkomplexes, der eine Ausdehnung bis nach Friedrichsgraben aufweist. Der Friedrichsgrabener Teil wird landwirtschaftlich konventionell genutzt. Nach Norden schließt sich getrennt durch die B202 das NSG Hohner See, nach Süden die Eider an. Die Geestkante bildet die östliche Begrenzung mit der Ortslage Sophienhamm.

2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen

Das Hartshoper Moor ist Teilgebiet des FFH- Gebietes „Moore der Eider-Treene-Sorge-Niederung“ (DE-1622-391) und Teilgebiet des Europäischen Vogelschutzgebietes „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ (DE-1622-493), sowie Teil des Landschaftsschutzgebietes „Eider-Sorge-Niederung“ vom 01.06.2007. Das FFH-Gebiet Hartshoper Moor umfasst einen Teilbereich des EGV im nördlichen Bereich und umfasst ca. 170 ha. Das EGV umfasst ca. 365 ha.

Eine Wiedervernässungsplanung von 2011 (Planungsbüro Mordhorst) wurde im Herbst 2011 umgesetzt.

Im Rahmen des Moorschutzprogrammes Schleswig-Holstein werden in den folgenden Jahren bis 2013 weitere große Vernässungsmaßnahmen auf den Flächen der Stiftung Naturschutz geplant und umgesetzt.

3. Erhaltungsgegenstand

Die Angaben zu den Ziffern 3.1. bis 3.3. entstammen den jeweiligen Standarddatenbögen (SDB) – sofern nicht gesondert gekennzeichnet – und beziehen sich auf das hier in Rede stehende Teilgebiet. In Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes können sich diese Angaben ändern. Die SDB werden regelmäßig an den aktuellen Zustand angepasst und der Europäischen Kommission zur Information zugeleitet.

3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Daten extrahiert aus aktueller Kartierung der FFH-Lebensraumtypen für das Gesamtgebiet 1622-391 „Moore der Eider-Treene-Sorge-Niederung“ durch EF-TAS 2008:

Code	Name	Fläche		Erhaltungszustand ¹⁾
		ha	%	
7120	Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore	2		A
		25		B
		223		C
3150	Natürlich eutrophe Seen	1		C
91D0*	Moorwälder	3		C

¹⁾ A: hervorragend; B: gut; C: ungünstig

3.2. FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie

Taxon	Name	Populationsgröße	Erhaltungszustand ¹⁾
AMP	Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	p	

¹⁾ A: hervorragend; B: gut; C: ungünstig

3.3. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie im EU-Vogelschutz-Gebiet „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ (DE-1622-493) (SDB) und im Teilgebiet Hartshoper Moor (Jeromin, K.: Brutvogelmonitoring); siehe auch Anlage 6

Die Brutvogelkartierung im Teilgebiet erfolgte im Jahr 2010

Taxon	Name	Status *	Populationsgröße	
			Gesamt-ETS (Stand: 2004)	Hartshoper Moor (Stand: 2010, Jeromin)
AVE	Knäkente	B	20	0
	Sumpfohreule	B	10	0
	Rohrdommel	B	7	0
	Trauerseeschwalbe	B	10	0
	Weißstorch	N	80	0
	Rohrweihe	B	32	0
	Kornweihe	R	100	0
	Wiesenweihe	B	5	0
	Wachtelkönig	B	25	0
	Zwergschwan	R	4000	0
	Singschwan	R	260	0
	Bekassine	B	197	3
	Kranich	B	2	0
	Neuntöter	B	33	4
	Uferschnepfe	B	80	0
	Blaukehlchen	B	14	1 ****
	Großer Brachvogel	B	100	0
	Kampfläufer	R	30	0
	Kampfläufer	B	5	0
	Goldregenpfeifer	R	6000	0
	Tüpfelsumpfhuhn	B	9	0
	Rotschenkel	B	31	0
	Kiebitz	B	500	0

Folgende Vogelarten sind im SDB für DE 1622-493 bisher nicht aufgeführt und deshalb nicht zielgebend für die Entwicklung des Gebietes. Trotzdem sind es bedeutende Arten und in der Kartierung mit erfasst.

	Schwarzkehlchen	B		10
	Braunkehlchen	B		17
	Schafstelze	B		1
	Wiesenpieper	B		10
	Feldlerche	B		12
	Schilfrohrsänger	B		0
	Schlagschwirl	B		0
	Kuckuck	B		0
	Pirol	R		0

* Brutpaare (B) Rastvögel (R) Nahrungsgäste (N)

*** Die Blaukehlchenbestände sind in dem gesamten EU Vogelschutzgebiet „Eider-Treene-Sorge-Niederung“, aber auch landesweit, in den letzten fünf bis zehn Jahren stark angestiegen. Die Bestandszahlen bis 2004, die Grundlage für den Standarddatenbogen waren, waren zudem vermutlich unterschätzt.

3.4. Weitere Arten und Biotope

Artnamen	Gefährdung in SH	Bemerkung
Rosmarinheide (<i>Andromeda polifolia</i>)	RL 3	
Rundblättriger Sonnentau (<i>Drosera rotundifolia</i>)	RL 3	
Gagelstrauch (<i>Myrica gale</i>)	RL 3	
Moor-Ährenlilie (<i>Narthecium ossifragum</i>)	RL 3	
Moor-Haarbürstenmoos (<i>Polytrichum strictum</i>)	RL 3	
Weißes Schnabelried (<i>Rhynchospora alba</i>)	RL 3	
Rötliches Torfmoos (<i>Sphagnum rubellum</i>)	RL 3	
Wasser-Greiskraut (<i>Senecio aquaticus</i>)	RL 2	
Moosbeere (<i>Vaccinium oxycoccus</i>)	RL 3	
Geflecktes Knabenkraut (<i>Dactylorhiza maculata</i>)	RL 3	
Trauermantel		
Blindschleiche	G	Beobachtung: steigende Zahlen
Ringelnatter	RL 2	Beobachtung: steigende Zahlen
Kreuzotter	RL 2	Beobachtung: steigende Zahlen
Speer-Azurjungfer	RL 3	In den 2008 vernässten Birkenbeständen
Früher Schilfjäger	RL 3	
Gemeine Smaragdlibelle	RL 3	
Kleine Moosjungfer	RL 3	
Nordische Moosjungfer	RL 3	
Kleine Mosaikjungfer	RL 3	

4. Erhaltungsziele

4.1. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele

Die im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichten Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele für das Gebiet DE-1622-391 „Moore der Eider-Treene-Sorge-Niederung“ und das Vogelschutzgebiet DE 1622-493 „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ ergeben sich aus Anlage 1 und 2 und sind Bestandteil dieses Planes.

Aus den Erhaltungszielen für das Gesamtgebiet gelten für das Teilgebiet „Hartshoper Moor“ die übergreifenden Ziele sowie die Ziele für folgende Arten:

Erhaltungsziele für das Hartshoper Moor	
Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse	3150, 91 D0*, 7120
Erhaltungsziele für Lebensraumtypen gem. FFH-Richtlinie	<p>3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions</p> <p>Erhaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> • natürlich eutropher Gewässer mit meist arten- und strukturreich ausgebildeter Laichkraut- und/oder Schwimmblattvegetation, • eines dem Gewässertyp entsprechenden Nährstoff- und Lichthaushaltes und sonstiger lebensraumtypischer Strukturen und Funktionen, • von amphibischen oder sonst wichtigen Kontaktlebensräumen wie Bruchwäldern, Nasswiesen, Seggenriedern, Hochstaudenfluren und Röhrichten und der funktionalen Zusammenhänge, • der Uferabschnitte mit ausgebildeter Vegetationszonierung, • der natürlichen Entwicklungsdynamik wie Seenverlandung, Altwasserentstehung und -vermoorung, • der den LRT prägenden hydrologischen Bedingungen in der Umgebung der Gewässer, insbesondere der Zuläufe und • der weitgehend natürlichen, weitgehend ungenutzten Ufer und Gewässerbereiche.
	<p>91D0* Moorwälder</p> <p>Erhaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> • naturnaher Birkenmoorwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet, • natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung, • eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz, • der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, • des weitgehend ungestörten Wasserhaushaltes mit hohem Grundwasserspiegel und Nährstoffarmut, • der natürlichen Bodenstruktur und der charakteristischen Bodenvegetation mit einem hohen Anteil von Torfmoosen, • der oligotrophen Nährstoffverhältnisse, • standorttypischer Kontaktbiotope.
	<p>7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore</p> <p>Erhaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ der natürlichen hydrologischen, hydrochemischen und hydrophysikalischen Bedingungen, die für das Wachstum torfbildender Moose und die Regeneration des Hochmoores erforderlich sind, ▪ und Entwicklung der Bedingungen und Voraussetzungen, die für das Wachstum torfbildender Moose und die Regeneration des Hochmoores erforderlich sind, ▪ der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, u.a. hydrologische Verhältnisse und der nährstoffarmen Bedingungen, ▪ standorttypischer Kontaktlebensräume (z. B. Gewässer und ihrer Ufer) und charakteristischer Wechselbedingungen und ▪ der zusammenhängenden baum- bzw. gehölzfreien Mooroberflächen.
Vogelarten gem. Anh. 1 und Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie	Kranich, Bekassine, Neuntöter, Blaukehlchen.

<p>Erhaltungsziele für Vogelarten gem. Anhang 1 und Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie</p>	<p>Arten der Hochmoore wie Bekassine und Kranich Erhaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ von offenen Landschaften mit nassen bis feuchten Flächen und relativ dichter, aber nicht zu hoher Vegetation wie z.B. Torfstiche in Hochmooren, feuchte Brachflächen, feuchte Heideflächen, Verlandungszonen, sumpfige Stellen im Kulturland und extensiv beweidetes Grünland, ▪ von Feuchtgebieten und von Bereichen mit an die Ansprüche der Arten angepassten Grünlandnutzung als geeignete Nahrungshabitate im Umfeld der Brutplätze, ▪ von hohen Grundwasserständen und kleinen offenen Wasserflächen wie Blänken, und Mulden in Verbindung mit Grünland, ▪ möglichst störungsfreier Bereiche während der Brutzeit. <p>Arten der Röhrichte, Weidengebüsche und Hochstaudenfluren, wie Neuntöter und Blaukehlchen Erhaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ der natürlichen Nisthabitate wie Verlandungsgesellschaften in gewässerreichen Niederungen sowie Röhrichte und Hochstaudenfluren am Rande von Hoch- und Niedermooren, ▪ von weiträumigen, offenen Landschaften mit niedriger, aber gleichzeitig deckungsreicher Kraut- und Staudenvegetation z. B. extensiv genutztes Feuchtgrünland, ▪ von Niedermoor- und Gewässerverlandungszonen früher Sukzessionsstadien mit einem Mosaik aus feuchtem Schilfröhricht, Hochstauden, einzelnen Weidenbüschen sowie vegetationsarmen Flächen, ▪ eines Mosaiks aus deckungsreicher, aber nicht zu dichter Vegetation und höheren Vegetationsstrukturen wie z.B. zugewachsene Gräben, Großseggen- oder Schilfbestände, Hochstaudenfluren, ▪ von Verlandungszonen, Kleingewässern, extensiv genutztem Feuchtgrünland u.ä. als Nahrungsgebiete in der Umgebung der Brutplätze (Rohrweihe, Wiesenweihe) ▪ von störungsarmen Räumen zur Brutzeit.

Die Lebensraumsprüche der in Ziffer 3.3 aufgeführten, noch nicht im SDB berücksichtigten Arten, werden weitgehend im Rahmen der hier genannten Kategorien abgedeckt.

4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen (Ziele für die Gebietsentwicklung)

Übergeordnetes Ziel für das Gebiet „Hartshoper Moor“ ist der Erhalt und die Entwicklung eines vielfältigen, durch hohe Wasserstände geprägten Biotopkomplexes bestehend aus Hochmoorstadien, Übergangs- und Schwingrasenmooren, reich strukturierten Röhricht- und Hochstaudenfluren, Feuchtgebüschern, Moorbirkenwäldern und Seggenriedern als Lebens-, Brut- und Nahrungsraum einer charakteristischen, teilweise gefährdeten Pflanzen- und Tierwelt.

Im Hartshoper Moor ist das Ziel Hochmoorregeneration mit einer größtmöglichen vernässten hydrologischen Pufferzone.
Dazu gehören auch die Grünlandflächen, die heute größtenteils in Privateigentum sind. Auch hier ist das Ziel die Entwicklung eines naturnäheren Wasserstandes, obwohl hier die Freiwilligkeit gewahrt bleibt.

5. Analyse und Bewertung

Aktuelle Situationsanalyse und Gesamtbewertung

Im FFH-Teilgebiet ist zu über 90 % der Lebensraumtyp „7120 Degeneriertes Hochmoor“ beschrieben. In der FFH-Richtlinie wird als generelles Ziel formuliert, diesen LRT zu erhalten bzw. ein günstigen Erhaltungszustand wieder herzustellen.

Um diesen Lebensraumtyp zu entwickeln sind Ansturmaßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushaltes durchzuführen.

Im Zuge dieser Maßnahmen wird ebenso ein Potential zur Entwicklung der Lebensraumtypen 7140 (Übergangs- und Schwingrasenmoore) und 91DO (Moorwälder) geschaffen.

Nach einer Vernässung werden sich auch Sumpfseggenrieder einstellen, die Übergangsstadien zur Hochmoorregeneration darstellen und CO² und Nährstoffe festlegen, da sie Torf bilden.

Der zentrale Block des Hartshoper Moores zwischen „Schemelsdamm“ und „Grevenskuhler Damm“ weist durch die Vernässung in den letzten 4 Jahren eine günstige Entwicklung in Richtung Hochmoorrenaturierung auf. Durch die Entfernung von Drainagen, Anstauungen von Entwässerungsgräben und Anlage von Verwallungen auf ehemaligem Grünland sind Quellungsprozesse zu beobachten. Weitere Maßnahmen zur Wasserstandsanehebung müssen folgen.

Die degenerierten Heide-Hochmoor Stadien auf der Fläche des „Unabhängigen Kuratoriums Landschaft Schleswig-Holstein“ sind durch das Anheben des Wasserstandes auf den umgebenen Flächen bereits positiv beeinflusst worden. Die hochmoortypischen Arten breiten sich aus (mdl. Dr. Kuno Brehm).

Teile der Birkendegenerationsstadien im östlichen Bereich Richtung Sophienhamm werden bereits 3 Jahre nach dem Anstau flächig durch das Scheidige Wollgras eingenommen. Einige Altbirken sterben aufgrund des hohen Wasserstands ab. Die Verschattung von kleinen Wasserflächen nimmt damit ab, so dass sich z.B. moortypische Libellenarten ausbreiten können. Einige Alt-Birken wurden gefällt und entnommen und anschließend die Flächen angestaut. Auch einige „Entkusselungsmaßnahmen wurden parallel zu Wasseranhebungsmaßnahmen durch die Betreuergruppe „Runder Tisch“ durchgeführt.

Der ehemalige Grünlandkomplex weist 3 Jahre nach Beginn der Anstauarbeiten großflächige, wassergesättigte Bereiche mit beginnendem Torfmooswachstum, Wiesenpieper, Schwarz- und Braunkehlchenvorkommen, Kranich und eine auf mehr als 500 Rufer angestiegende Moorfroschpopulation auf.

Die Flächen der Stiftung Naturschutz im Block zwischen dem „Grevenskuhler Damm“ und dem „Achterste Damm“ werden bereits seit Jahren nicht mehr gedüngt. 2011 wurde auf diesem Flächenkomplex ein Konzept zur Optimierung der Vernässung von „Büro Klitzing und Planungsbüro Mordhorst-Bretschneider“ umgesetzt. Die Vernässungsmaßnahmen sind im Herbst 2011 abgeschlossen. Diese wiedervernässten Bereiche stellen in den folgenden Jahren auch Bruthabitate für Vögel des Hochmoores und der Röhrichte dar. Im Frühjahr 2012 sind bereits rastende Singschwäne, durchziehende Bruchwasserläufer, brütende Kiebitze, Rotschenkel, Bekassinen und Löffelenten zu beobachten.

Südlich dem „Achtersten Damm“ sind ca. 50 % der Flächen in Privateigentum. Die Stiftungsflächen in diesem Bereich sind von Drainagen befreit und die Entwässerungsgräben abschnittsweise angestaut. Sie sind verpachtet und extensiv beweidet. Eine weitere Vernässung wird angestrebt.

Im östlichen und westlichen Randbereich des Moores sind Arten des offenen (Feucht)-Grünlandes, wie Feldlerche, Wiesenpieper, Braunkehlchen, Neuntöter als Brutvogel zu beobachten. Der Weißstorch brütet in der Ortslage Sophienhamm. Er

nutzt die vernässten Bereiche des Hartshoper Moores zeitweise als Nahrungsbiotop. Schafstelzen halten sich auch auf den Wegeseitenstreifen auf. Wiesenpieper, Schwarz- und Braunkehlchen nutzen die baumfreien, ungenutzten Moorgrünlandstadien im Zentrum des Gebietes, sowie die extensiv genutzten Grünlandbereiche im Westen des Gebietes an der B202.

Diese Arten, die extensiv genutzte Standorte bevorzugen, werden im Gesamtbereich Hartshoper Moor stets kleinere geeignete Standorte finden, jedoch werden für diese Arten keine besonderen Maßnahmen vorgeschlagen.

Da ein Moorboden bei verbleibender Drainage und Entwässerungsgräben entweder weiter degeneriert und sackt, führen jegliche im Boden verbleibende intakte Entwässerungssysteme zur Verschlechterung des LRT's. Ein Moor im „Stillstand“ gibt es nicht. Entweder es sackt oder es wächst (Hans Joosten mdl. 28.02.2012).

Im Moorgrünlandkomplex (auf Flächen der Stiftung Naturschutz und auf den privaten Grünlandflächen) zwischen der B202 und dem Schemelsdamm wurden bisher keine bis geringfügige Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushaltes durchgeführt. Die Entwässerungseinheiten sind weitgehend noch intakt.

Auf den seit 2005 extensiv beweideten Flächen der Stiftung Naturschutz hat sich eine relativ einheitliche mesophile Binsenstruktur gebildet. Ziel einer Beweidung war eine Aushagerung der Flächen. Die im Jahr 2005 durchgeführte Kartierung (Walter 2005) wies im Mittel 18 Pflanzenarten aus. Im Vergleich zu anderen Flächen in den Mooren der Eider-Treene-Sorge-Niederung wurden diese als artenreichste Flächen der untersuchten Gebiete benannt.

Die auf Teilflächen durchgeführte Ganzjahresbeweidung hat bereichsweise zu offenen Moorboden im Frühjahr geführt. Durch Zufütterung im Winter wurden Nährstoffe in die Flächen eingebracht.

Der beweidete Bereich weist keine Bedeutung für typische Wiesenvögel wie Kiebitz und Uferschnepfe auf (Kartierung 2010, Jeromin). Auf den westlichen Flächen an der B202 wurden Feldlerchen, Wiesenpieper, Braun- und Schwarzkehlchen kartiert. Eine Aussage zur Tendenz ist damit nicht zu treffen, da diese Kartierung die erste ihrer Art auf diesen Flächen ist.

Die in privatem Eigentum befindlichen Grünlandflächen besitzen durch die intensive Bewirtschaftung eine botanisch sehr verarmte Struktur. Durch die tiefe Entwässerung und Düngung besitzen diese Flächen negative Randeffekte auf die für den Naturschutz gesicherten Moorflächen.

Insgesamt finden sich innerhalb des Planbereiches keine Flächen, die aufgrund der Erhaltungsziele für das Teilgebiet eine Weiterführung der landwirtschaftlichen Nutzung erfordern. Es ist im Gegenteil davon auszugehen, dass die Vernässungsmaßnahmen und die daran anschließende Entwicklung von feuchten und nassen Lebensräumen sich positiv auf die Populationsdichte der heute bereits vorkommenden Zielarten (Bekassine, Kranich und Blaukehlchen) auswirken. Auch der Neuntöter wird in Randbereichen weiterhin genügend Bruthabitate finden.

Weitere bedeutende Arten wie Braun- und Schwarzkehlchen, Schafstelze, Wiesenpieper und Feldlerche sind auf Flächen im Nordwesten des Gebietes zwar vertreten, aber nicht als Zielarten für das EU-VSG Eider-Treene-Sorge erfasst. Auch für die meisten dieser Arten werden sich nach der Vernässung ein geeigneter Lebensraum und ein geeignetes Bruthabitat entwickeln, der einen Populationsanstieg dieser Arten ermöglichen kann.

Eine Art, die von der Nutzungsaufgabe beeinträchtigt wird, ist die Feldlerche. Sie ist auf extensiv genutzte Flächen angewiesen.

In der Abwägung zwischen dem Ziel der optimal möglichen Vernässung und Entwicklung des LRT degeneriertes Hochmoor und der parallel verlaufenden positiven Entwicklung für die Lebensräume der weiteren faunistischen Zielarten dieses Gebie-

tes, treten jedoch die Entwicklung der Ansprüche der Lerche als „Nutzungsart“ hinter dem Ziel der Entwicklung des Hochmoores zurück, - auch wenn die Lerche in der Roten Liste Schleswig-Holstein 2010 unter der Rubrik `gefährdet` (Code 3) geführt wird.

Die positiven Effekte einer Moorvernässung sind nicht nur die Schaffung von hydrologischen Pufferzonen – zum Teil als FHH-LRt 7140 oder 91D0 ausgebildet –, sondern auch die Verminderung der Mineralisation, der Sackung der Torfböden, der Freisetzung von klimaschädlichen Gasen, der Freisetzung von Nährstoffen aus Drainagen und Entwässerungsgräben. Auch die Entwicklung von Sumpf- und moorbildender Vegetation wie Seggenrieder und evtl. Torfmoosen wird gefördert. Diese Gründe überwiegen in der Abwägung vor dem Erhalt eines Lebensraumes einer Vogelart.

Auch für die seltenen moortypischen Pflanzenarten wie z.B. Rosmarinheide oder Moorlilie und auch Amphibienarten wie Moorfrosch, Ringelnatter und Kreuzotter ist ein weiterer Anstieg der Population durch Vernässung zu erwarten.

Mit der Zunahme der Libellen- und Amphibienarten zeigt sich diese positive Entwicklung bereits auf den Flächen, auf denen in den zurückliegenden 4 Jahren größere Vernässungsmaßnahmen stattgefunden haben.

6. Maßnahmenkatalog

Die Ausführungen zu den Ziffern 6.2. bis 6.7. wurden durch die Maßnahmenblätter in der Anlage 4 konkretisiert.

6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen

- Flächenerwerb vorwiegend durch die „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von langfristiger Pacht oder Grunderwerb für Zwecke des Naturschutzes“ vom Land Schleswig-Holstein zu Gunsten der Stiftung Naturschutz (ca. 375 ha)
- Einige Parzellengräben auf Flächen der Stiftung Naturschutz wurden im Laufe der letzten 20 Jahre angestaut.
- Auf Flächen des „Unabhängigen Kuratoriums Landschaft Schleswig-Holstein“ wurde vor mehr als 20 Jahren eine umfangreiche Vernässungsmaßnahme durchgeführt. Seitdem werden jährlich Entkusselungsmaßnahmen durchgeführt. Ebenso finden Grundwasserstandsmessungen statt.
- Auf Teilen ehemaligen Grünlands erfolgte eine Nutzungsaufgabe.
- 2005 wurden große Teile der Flächen der Stiftung Naturschutz für den Betrieb Weidelandschaften e.V. eingezäunt. Seitdem wurden einige Flächen extensiv mit Galloways beweidet.
- Im Sommer 2007 wurde die Beweidung zwischen Schemelsdamm und Grevenskuhler Damm eingestellt und Binnenentwässerungsgräben mehrfach gekammert, alte Staue verbessert, Drainagerohre entfernt, im südlichen Bereich ein Damm angelegt, neue, höhere Ableitungsrohre unter den Wegen verlegt, Birkenjungwuchs auf Moorheideflächen entfernt, einzelne Altbirken zur Vermeidung von weiterer Aussamung von den Flächen entnommen, Altzäune wurden abgebaut.
- Entstehung von kleinen offenen Wasserflächen, die für Libellen und andere Insektenarten und Amphibien von großer Bedeutung sind
- 2008 Übernahme der ehrenamtlichen Betreuung des Gebietes durch den „Runden Tisch Hartshoper Moor“
- Erstellung von BIS Informationstafeln und einem Flyer

- Öffentlichkeitsarbeit: regelmäßige Informationsveranstaltungen und Exkursionen durch den „Runden Tisch Hartshoper Moor“ und der Integrierten Station ETSW
- Aktive Zurückdrängung der Amerikanischen Traubenkirsche (*Prunus serotina*) und des „Teebusches“ (*Spirea alba* agg.)
- Anlage eines Aussichtshügels in 2009, Fertigstellung des Sichtschutzes im Mai 2010
- Stetige Anstaumaßnahmen zur Optimierung der Wasserstandsanhhebung bei Rückquellung des Moores auf bereits wiedervernässten Flächen im zentralen Bereich
- 2010 Beginn der Forschung durch die Universität Hamburg im Rahmen des Projektes „Klimzug Nord“
- 2010 Erarbeitung eines Gutachtens zur Vernässung von weiteren Bereichen des Hartshoper Moores (Büro Klitzing, Planungsbüro Mordhorst Bretschneider)
- September bis Dezember 2011 Umsetzung „Vernässung des Teilbereiches zwischen „Grevenskuhler Damm“ und Achterste Damm“ .

6.2. Notwendige Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen

Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen dienen der Konkretisierung des so genannten Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG), das verbindlich einzuhalten ist. Bei Abweichungen hiervon ist i.d.R. eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Maßnahmen sind aufgrund der geplanten zeitlichen Umsetzung Teilbereichen zugeordnet. Die Maßnahmen und die Bezeichnungen der Wege sind in Karte 3 b dargestellt (Maßnahmenblätter siehe Anlage 4).

Südlich der B202, Dreieck westlich vom „Kanaldamm“ (siehe Maßnahmenblatt 1)	- Wiedervernässung der Moorflächen. Dieser Bereich ist bereits größtenteils vom Büro Mordhorst überplant. Die Umsetzung zur Wiedervernässung wird in 2012 erfolgen. Die Flächen, die im Jahr 2011 in das Eigentum der Stiftung Naturschutz überführt wurden, werden in das Vernässungskonzept integriert.
Südlich der B202, östlich vom „Kanal- Damm“ Randstreifen zwischen „Schemelsdamm“ und „Grevenskuhler Damm“	- Wiedervernässung der Moorflächen. Dieser Bereich ist ebenfalls bereits überplant. Die Umsetzung zur Wiedervernässung wird in 2012 erfolgen
Flächenblock südlich der B202 und nördlich des „Schemelsdamms“ (siehe Maßnahmenblatt 2)	- Auf Flächen der Stiftung Naturschutz: Anhebung der Wasserstände durch Entfernen von Drainagen, Abdichten von Parzellengräben mittels Erdstauen (Kammerung), vollständigem Grabenverfüllung und/oder Anlage von Moordämmen auf Teilstrecken (detailliertes Konzept folgt) - Einstellung der Ganzjahresbeweidung
Zentraler Komplex zwischen „Schemelsdamm“ und „Grevenskuhler Damm“ (siehe Maßnahmenblatt 4)	- Umsetzung der Vernässung auf den Flächen am Kanaldamm nach vorhandenem Gutachten. - Anheben der Wasserstände durch weitere Optimierung der bereits 2008 gesetzten Stau und Moordämme im zentralen Bereich.
Zwischen „Grevenskuhler Damm“ und „Achtersten Damm“	- Ein großer Teilbereich ist im Herbst 2011 abschließend vernässt. Der östlich anschließende Bereich wird 2012 von einem Gutachterbüro geplant und vernässt.
Südlich des „Achterste Damm“ (siehe Maßnahmenblatt 5)	- Optimierung des Wasserstandes durch Anstaumaßnahmen - Extensive Grünlandbewirtschaftung, bis die Flächen für eine Beweidung zu nass sind, dann Nutzungsaufgabe.
Die Vernässungsmaßnahmen dienen auch der Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume des nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Moorfrosches	

6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen (Karte 3b)

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die über das Verschlechterungsverbot hinausgehen und einer Verbesserung des Zustandes der in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen oder Arten dienen. Sie werden auf freiwilliger Basis durchgeführt.

Ankauf/ langfristige Pacht von Flächen (Maßnahmenblatt 3)

Um die negative Wirkung von Entwässerungsgräben auf Moorflächen zu unterbinden und die hydrologische Pufferzone möglichst groß ausweiten zu können, sind mit den Privateigentümern der Flächen, die sich im Projektgebiet befinden Gespräche zu führen. Ziel ist es langfristig diese Flächen dem Naturschutzziel der Hochmoorrenaturierung durch Ankauf zuzuführen, bzw. mit den Eigentümern Vertragsnaturschutzverträge abzuschließen, die eine Extensivierung mit Anhebung des Wasserstandes zum Inhalt haben.

Anhebung des Wasserstandes im Vorfluter östlich des Moores, an der Ortslage Sophienhamm (siehe Maßnahmenblatt 6)

Optimierung des Wasserstandes soweit es die privaten angrenzenden Flächen zulassen. Einbau regulierbarer Staue, um in Trockenzeiten eine Anhebung des Wasserstandes im Nord-Süd verlaufenden Randgraben zu ermöglichen. Da die Flächen zwischen Ortslage und Vorfluter durch diesen Graben entwässert werden, sind Optimierungen im Wasserstand zu prüfen. Positiv wirkt sich ein parallel des Vorfluters eingerichteter Pufferstreifen, auf das Moor aus. Dazu sollen den Privateigentümern Vertragsnaturschutzverträge zur Extensivierung angeboten werden.

6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die zur Erhaltung oder Verbesserung von Schutzgütern durchgeführt werden sollen, die nicht in den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes aufgeführt sind (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gefährdete Arten etc.), aber dennoch für das betrachtete Gebiet naturschutzfachlich von Bedeutung sind. Sofern es sich um Maßnahmen handelt, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z.B. gesetzlicher Biotopschutz) wird hierauf verwiesen.

Entnahme von Birken

Die schonende Entnahme einzelner Birken in denen mit Birken bestandenen Moorflächen ist naturschutzfachlich nicht unbedingt erforderlich, ist jedoch unschädlich hinsichtlich der Entwicklung dieser Flächen zu nassen Hochmoorstandorten.

Besucherlenkung/ Naturerleben

In einem Bereich mit gut erhaltener Moorvegetation, der noch festgelegt wird, soll ein kleiner Holzbohlenweg als Rundweg erbaut werden, damit das Moor mit seinen typischen Pflanzenarten aus nächster Nähe beobachtet werden kann. Grundsätzlich kann die Erholungsnutzung nur soweit stattfinden, dass die Naturschutzziele insbesondere die Erhaltungsziele im Natura 2000-Gebiet nicht gefährdet werden.

6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien

Das Gebiet ist über die Eigentumsverhältnisse hinreichend gesichert, da es sich zu mehr als 80 % im Eigentum der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein befindet, deren Flächen ausschließlich für Naturschutzzwecke und zur Entwicklung größtmöglicher Naturnähe gewidmet sind. Die verbliebenen privaten Grünlandflächen sollen möglichst angekauft oder langfristig angepachtet werden.

Falls sie nicht angekauft werden können, besteht die Möglichkeit den Eigentümern dieser Flächen einen freiwilligen Vertragsnaturschutz anzubieten. Für die privaten, nach § 30 BNatSchG i. V. mit § 21 LNatSchG gesetzlich geschützten Moorflächen sollen freiwillige Vereinbarungen zur Duldung von Vernässungsmaßnahmen abgeschlossen oder die Flächen für den Naturschutz erworben werden. Die Eigentümer wurden bereits ermittelt.

Auf den bereits für den Naturschutz gesicherten Flächen sollte jegliche Entwässerung unterlassen werden (EFTAS, 2009). Wünschenswert ist eine Ausweitung der ungedüngten und nicht entwässerten Bereiche angrenzend an die Naturschutzflächen.

6.6. Verantwortlichkeiten

Neben der Stiftung Naturschutz als Eigentümerin hat der „Runde Tisch Hartshoper Moor“, der einen Vertrag zur ehrenamtlichen Betreuung vom Land Schleswig-Holstein für dieses Gebiet übernommen hat, eine große Verantwortung für die Entwicklung dieses Gebietes im Rahmen der Natura2000-Richtlinie.

Notwendige Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen werden regelmäßig am Runden Tisch besprochen und abgestimmt. Die Maßnahmen werden von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises und/oder der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein in Zusammenarbeit mit der Integrierten Station Eider-Treene-Sorge und Westküste durchgeführt.

Im Frühjahr 2010 wurde an Büro Klitzing/Planungsbüro Mordhorst ein Auftrag zur Entwicklung und Vernässung von Teilflächen des Moores vergeben. Die Detailplanung wurde von der Stiftung Naturschutz, den Mitgliedern des Runden Tisches und der Integrierten Station begleitet und von den Behörden genehmigt.

Die Gemeinde Sophienhamm besitzt die Verkehrssicherungspflicht und übernimmt die Mahd der weiterhin für die Öffentlichkeit zugänglichen Wege.

Der „Runde Tisch Hartshoper Moor“ informiert die Eigentümer über bestehende Ankaufsmöglichkeiten für den Naturschutz finanziert durch das Land. Die nachfolgenden Verhandlungen zu Flächenerwerb/langfristige Pacht erfolgen über die Landgesellschaft S-H oder die Stiftung Naturschutz.

6.7. Kosten und Finanzierung

Die geschätzten Kosten für die einzelnen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen sind den Maßnahmenblättern (Anlage 4) zu entnehmen.

Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt über Schutz- und Entwicklungsmittel (S+E) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Möglicher Grunderwerb kann eventuell auch aus dem Moorschutzprogramm des Landes erfolgen.

Anlage von Moordämmen und vollständigen Grabenverfüllungen: Die Umsetzung weiterer Planungen zur Optimierung der Vernässung erfolgt nach Konzept und Ausschreibung und kann nach dem heutigen Stand aus dem Moorschutzprogramm finanziert werden.

Der Grunderwerb, bzw. die langfristige Pacht erfolgt entsprechend ortsüblicher Preise.

6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung

Eine erste Einwohnerversammlung mit dem Thema „Moorschutz im Hartshoper Moor“ fand im Herbst 2006 statt.

Die Gründungsversammlung des „Runden Tisches Hartshoper Moor“ folgte im Frühjahr 2007. Seitdem finden regelmäßig Treffen des Runden Tisches sowie Exkursionen in das Hartshoper Moor statt.

Die Erarbeitung aller bisherigen Maßnahmen zur Renaturierung des Moores erfolgte mit Begleitung des „Runden Tisches Hartshoper Moor“. Die Erarbeitung des Managementplanes erfolgte ebenfalls im Rahmen der Zusammenkünfte des „Runden Tisches Hartshoper Moor“.

Mitglieder des Runden Tisches sind: die Gemeinden Sophienhamm und Friedrichsgraben, Sielverband, Eider-Treene-Verband, Jagdgenossenschaft, Untere Naturschutzbehörde, Stiftung Naturschutz SH, LLUR (Integrierte Station Eider-Treene-Sorge und Westküste), Interessierte.

Der Runde Tisch wird einmal jährlich, sowie nach Bedarf von der Integrierten Station einberufen.

Mit Hilfe von gemeinsamen Exkursionen (Querbeet durch die Flusslandschaft) und über die Presse wird die Öffentlichkeit stets über neue Maßnahmen und Entwicklungen informiert.

7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11, den Zustand der Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen. Für die Umsetzung des Monitorings sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement.

Die Vogelschutzrichtlinie sieht keine detaillierte Monitoringverpflichtung vor, doch ist auch hier zur Beurteilung der Gebietsentwicklung und für das weitere Gebietsmanagement eine regelmäßige Untersuchung der Bestandsentwicklung erforderlich. Daher werden in den Europäischen Vogelschutzgebieten im 6-Jahres-Rhythmus ausgewählte Brutvogelarten erfasst.

Die Brutvogelerfassung im Rahmen des landesweiten Monitoringprogramms erfolgte im Teilgebiet Hartshoper Moor im Jahr 2010.

Vorort nimmt der „Runde Tisch Hartshoper Moor“ Veränderungen und Entwicklungen auf, dokumentiert sie im Rahmen der Betreuungsberichte und schlägt daraufhin mit Unterstützung der Integrierten Station ggf. Maßnahmen vor, bzw. setzt die abgestimmten Maßnahmen im Rahmen der Möglichkeiten auch selbst mit um.

8. Anhang

- Anlage 1: Erläuterung zu den gebietsspezifischen Erhaltungszielen für FFH- und Vogelschutzgebiete in Schleswig-Holstein
- Anlage 2: Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet DE 1622-493 „Eider-Treene-Sorge-Niederung
- Anlage 3: Erhaltungsziele für das als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung benannte Gebiet DE-1622-391 „Moore der Eider-Treene-Sorge-Niederung“
- Anlage 4: Maßnahmenblätter
- Anlage 5: Karten

Literatur:

- EFTAS Fernerkundung et. al. (2011): Kartierung/Monitoring Lebensraumtypen in FFH-Gebieten und Kohärenzgebieten Schleswig-Holstein – Zwischenbericht 2009.- Unveröff. Gutachten i. A. des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Flintbek.
- Jacobsen, J. (1996): Schutz-, Pflege- und Entwicklungsplan Hohner See - Hartshoper Moor - Königsmoor (Kreis Rendsburg-Eckernförde) - unveröff. Gutachten im Auftrag des LANU Schleswig-Holstein. Kiel. 39 S.
- Jeromin, Knut (2011), SPA „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ DE 1622-493, Brutvogelkartierung 2010, mündliche Mitteilung)
- Triops-Ökologie & Landschaftsplanung GmbH (2002): FFH-Monitoringprogramm in Schleswig-Holstein - unveröff. Gutachten i. A. des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft, Kiel.
- Köster, H.; Thomsen, K.-M.; Micksch, E.; NABU (2004), Zwei Jahrzehnte Vogelschutz in der Flusslandschaft Eider-Treene-Sorge, unveröff. Gutachten i.A. des MLUR, Kiel
- Planungsbüro Mordhorst (in Vorbereitung) Kartierung im Rahmen des Monitoring für Natura 2000 Gebiete, unveröff.
- Walter, Jutta und Grell, Heiko, Anlage vegetationskundlicher Dauerflächen auf bindenreichen Grünlandflächen in Königsmoor, Dellster Moor, Hartshoper Moor, Mieleniederung und Süderstapeler Westerkoog, im Auftrag der SN, Kiel 2005

Anlage 1

Erläuterung zu den gebietsspezifischen Erhaltungszielen für FFH- und Vogelschutzgebiete in Schleswig-Holstein

Gebietsspezifische Erhaltungsziele (gEHZ) für Gebiete des Schutzgebietssystems Natura 2000 sind eine wesentliche Grundlage für die Managementplanung.

Sie sind für jedes einzelne Natura 2000-Gebiet in Schleswig-Holstein nach einer einheitlichen Grundstruktur formuliert und im Amtsblatt Schleswig-Holstein veröffentlicht worden.

Sie bestehen aus

1. dem Erhaltungsgegenstand und
2. den Erhaltungszielen, die wiederum differenziert sind in
 - 2.1 übergreifende und
 - 2.2 Ziele für Lebensraumtypen (LRT) und/oder Arten.

1. Erhaltungsgegenstand

Erhaltungsgegenstand der FFH-Gebiete sind alle

- Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I,
- Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bzw. in Europäischen Vogelschutzgebieten alle
 - Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und
 - Zugvogelarten gemäß Art. 4(2) VRL, die in der Roten-Liste Schleswig-Holstein geführt sind, sowie
 - weitere Wat- und Wasservogelarten, die das jeweilige Gebiet als „Feuchtgebiet internationaler Bedeutung“ charakterisieren, die in den jeweiligen Gebieten mit signifikanten Beständen vorkommen (§10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG), im Standarddatenbogen (SDB) also mit „A“, „B“ oder „C“ in der Spalte „Repräsentativität“ bzw. „Population“ eingetragen sind.

Innerhalb des „Erhaltungsgegenstandes“ erfolgt eine Differenzierung in LRT und Arten „von besonderer Bedeutung“ und „von Bedeutung“. Diese leitet sich aus der Bewertung der Vorkommen im SDB ab: Das Vorkommen ist für die Erhaltung des schleswig-holsteinischen Bestandes eines LRT oder einer Art „von besonderer Bedeutung“, wenn im SDB beim Kriterium „Gesamtbeurteilung“ eine Bewertung mit „A“ (hervorragender Wert) oder „B“ (guter Wert) erfolgt. Bei einer Bewertung mit „C“ (signifikanter Wert) ist das Vorkommen „von Bedeutung“. Vorkommen von prioritären Arten und LRT werden immer als „von besonderer Bedeutung“ eingestuft.

Die Differenzierung spielt in erster Linie bei Zielkonflikten im Rahmen des Gebietsmanagements eine Rolle.

2. Erhaltungsziele

2.1 Übergreifende Ziele

Die übergreifenden Ziele stellen die besondere Wertigkeit des Gebietes dar. Weiterhin sind hier Ziele, die für mehrere Arten oder LRT (s.u.) gelten, aufgeführt.

2.2 Ziele für LRT und Arten

Hier sind die konkreten Erhaltungsziele für die im Erhaltungsgegenstand aufgeführten Arten und LRT dargestellt.

Für FFH-Gebiete werden die Ziele getrennt für die LRT und Arten von „besonderer Bedeutung“ und von „Bedeutung“ dargestellt. LRT und Arten mit (mehreren) gleichen oder ähnlichen Erhaltungszielen sind zusammengefasst.

Bei den Vogelschutzgebieten werden die im Erhaltungsgegenstand genannten Vogelarten ohne die dort vorgenommene Differenzierung zu sog. ökologischen Gilden zusammengefasst, für die dann jeweils die gemeinsamen Ziele formuliert sind.

Die Erhaltungsziele für die schleswig-holsteinischen Natura 2000-Gebiete zielen auf die Umsetzung der unmittelbaren Verpflichtung aus Art. 6 (2) FFH-RL ab, eine Verschlechterung des Zustandes der Vorkommen der LRT und Arten zu verhindern („Verschlechterungsverbot“). Daher wird in den Zielen die Formulierung „Erhaltung“ gewählt. Ein „Entwicklungsaspekt“ ist hierin nicht enthalten.

Einige Vorkommen von Arten und LRT befinden sich aktuell in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Die FFH-Richtlinie beinhaltet die Pflicht zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und Arten, erlaubt dabei jedoch gebietsbezogen ein Ermessen.

In den gEHZ für die Natura 2000-Gebiete in Schleswig-Holstein sind daher Wiederherstellungsziele formuliert

- für alle prioritären Arten und Lebensraumtypen, deren Erhaltungszustand im Standarddatenbogen (SDB) mit „C“ (ungünstiger Zustand) eingestuft ist und
- für alle anderen Arten und Lebensraumtypen, die im SDB mit Erhaltungszustand „C“ und mit Gesamtwert (Land) „A“ (hervorragender Wert) eingestuft sind, sofern eine Wiederherstellbarkeit nach rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten möglich erscheint.

Die LRT oder Arten, für die sich hiernach ein Wiederherstellungserfordernis ergibt, sind in den „Übergreifenden Zielen“ genannt.

Auch die Verbesserung eines ungünstigen Erhaltungszustandes der Vorkommen der übrigen Arten und LRT ist wünschenswert und wird durch die Formulierung „Erhaltung“ nicht ausgeschlossen; die Wiederherstellung ist hier jedoch - anders als bei den Arten und LRT mit Wiederherstellungserfordernis - nicht verpflichtend.

Eine Änderung der im Amtsblatt veröffentlichten gEHZ ist bei einer nachweislichen Änderung des Vorkommens und des Erhaltungszustandes eines Lebensraumtyps oder einer Art möglich. Dies wird im Rahmen des laufenden Monitorings zu den Natura 2000-Gebieten in Schleswig-Holstein und der regelmäßigen Aktualisierung der Meldedaten gegenüber der EU (Berichtspflicht) festgestellt.

Anlage 2

Auszug aus Amtsblatt Sch.-H 2006, Nr. 24/25 vom 19.6.2006, (S. 466-468)

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 06.06.2006 –V 521- 5321-324.9-1

Mit dieser Bekanntmachung erklärt die oberste Naturschutzbehörde gemäß § 20c Abs. 2 Satz 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) auf der Grundlage der Beschlüsse der Landesregierung vom 30. Mai 1995, 14. Dezember 1999, 11. Januar 2000, 11. Mai 2004, 29. Juni 2004, 06. Februar 2006 und 16. Mai 2006 sechs nach § 20c Abs. 1 LNatSchG ausgewählte besondere Schutzgebiete zu Europäischen Vogelschutzgebieten im Sinne von §10 Abs. 1 Nr. 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und gibt sie einschließlich der Erhaltungsziele und der jeweiligen Übersichtskarten bekannt.

Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet DE 1622-493 „Eider-Treene-Sorge-Niederung

Das Gebiet umfasst Teile der Niederungen, der Flussläufe und die Hochmoorreste in der Eider-Treene-Sorge-Niederung, dem größten zusammenhängende Niederungsgebiet Schleswig-Holsteins außerhalb der Küstenregion. Das Gebiet besteht aus den Naturschutzgebieten NSG Delver Koog, NSG Alte Sorge-Schleife, NSG Tetenhusener Moor, NSG Wildes Moor, NSG Hohner See, NSG Dellstedter Birkwildmoor sowie den Teilgebieten Schwabstedter Westerkoog, Osterfelder Koog/Ostermoor bei Seeth, Treene von Hollingstedt bis Friedrichstadt, Süderstapeler Westerkoog, Alte Sorge zwischen Fünfmühlen und Wassermühle, Südermoor, Tielener Moor, Erweiterung Tetenhusener Moor, Königsmoor, Hartshoper Moor, Mötjenspolder, Lundener Niederung, Dörpinger Moor und Großes Moor bei Dellstedt. Einbezogen sind auch die überwiegend durch Grünlandnutzung geprägten Teilgebiete Meggerkoog, Börmer Koog, Bargstaller Au-Niederung, Osterfelder Koog bei Seeth sowie Teile des Königsmoores, des Hartshoper Moores und des Dörpstedter Moores.

1. Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Vogelarten und ihrer Lebensräume

a) von **besonderer Bedeutung**: (fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel; R: Rastvögel; N: Nahrungsgast)

- **Zwergschwan (Cygnus columbianus bewickii) (R)**
- **Weißstorch (Ciconia ciconia) (N)**
- **Rohrdommel (Botaurus stellaris) (B)**
- **Tüpfelsumpfhuhn (Porzana porzana) (B)**
- **Sumpfohreule (Asio flammeus) (B)**
- Knäkente (Anas querquedula) (B)
- **Kornweihe (Circus cyaneus) (R)**
- **Wiesenweihe (Circus pygargus) (B)**
- **Rohrweihe (Circus aeruginosus) (B)**
- **Wachtelkönig (Crex crex) (B)**
- **Goldregenpfeifer (Pluvialis apricaria) (R)**
- **Singschwan (Cygnus cygnus) (R)**
- Kiebitz (Vanellus vanellus) (B)
- Bekassine (Gallinago gallinago) (B)
- Uferschnepfe (Limosa limosa) (B)
- Großer Brachvogel (Numenius arquata) (B)
- **Kampfläufer (Philomachus pugnax) (B)**
- **Neuntöter (Lanius collurio) (B)**

b) von **Bedeutung**: (fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel; R: Rastvögel)

- **Kranich (*Grus grus*)** (B)
- **Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)** (R)
- Rotschenkel (*Tringa totanus*) (B)
- **Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*)** (B)
- **Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)** (B)

2. Erhaltungsziele

2.1 Übergreifende Ziele

Erhaltung der einzelnen Teilgebiete bestehend aus ausgedehnten Röhrriechen, Hochstaudenfluren, Moorstadien, artenreichem Feuchtgrünland, wechselfeuchtem Grünland unterschiedlicher Nutzungsintensität, Überschwemmungswiesen und offenen Wasserflächen als Lebensraum insbesondere für Arten der Röhrriechen, Weidengebüsche und Hochstaudenfluren, der Hochmoore und des offenen Grünlandes.

Im gesamten Gebiet soll keine Absenkung des Wasserstandes unter den aktuellen Stand erfolgen; notwendige Anpassungen der Entwässerungsverhältnisse aufgrund von Bodensackungen sind in den landwirtschaftlich genutzten Bereichen möglich.

Zwischen einzelnen Teilhabitaten wie Nahrungsgebieten, Bruthabitaten und Schlafplätzen von Arten mit großräumigen Lebensraumansprüchen (wie Zwerg- und Sing-schwan, Weißstorch, Wiesenweihe, Kranich) sind möglichst ungestörte Beziehungen zu erhalten; die Bereiche sind weitgehend frei von vertikalen Fremdstrukturen z. B. Stromleitungen und Windkraftträder zu halten.

2.2 Ziele für Vogelarten von besonderer Bedeutung

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1.a) genannten Arten und ihrer Lebensräume. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Arten des offenen (Feucht)-Grünlandes, wie Weißstorch, Zwergschwan, Sing-schwan, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Uferschnepfe, Kampfläufer

Erhaltung

- großflächig offener und zusammenhängender landwirtschaftlich genutzter Grünlandbereiche mit möglichst geringer Zahl von Vertikalstrukturen,
- eines ausreichenden Anteils von feuchtem Grünland mit an die Ansprüche der Wiesenbrüter angepasster landwirtschaftlicher Nutzung und mit kleinen offenen Wasserflächen wie Tümpel, Gräben, Blänken und Mulden und Überschwemmungsbereichen,
- eines zur Bestandserhaltung ausreichenden Anteils von zur Brut- und Aufzuchtzeit störungsarmen Grünlandbereichen,
- von Bereichen mit im Herbst und Frühjahr kurzer Grünlandvegetation als Nahrungs- und Rastflächen u.a. für Zwergschwan und Goldregenpfeifer,
- von flachen, vegetationsreichen Rast- und Überwinterungsgewässern wie Binnen-seen und Überschwemmungsflächen, inklusive angrenzender Grünlandbereiche (Zwerg- und Sing-schwan) und
- der Störungsarmut in den Nahrungsgebieten und an den Schlafplätzen für Zwerg- und Sing-schwan.

Arten der Hochmoore, wie Großer Brachvogel, Bekassine

Erhaltung

- von offenen Landschaften mit nassen bis feuchten Flächen und relativ dichter, aber nicht zu hoher Vegetation wie z.B. Torfstiche in Hochmooren, feuchte Brachflächen, feuchte Heideflächen, Verlandungszonen, sumpfige Stellen im Kulturland und beweidetes Grünland,
- von Feuchtgebieten und von Bereichen mit an die Ansprüche der Arten angepassten Grünlandnutzung als geeignete Nahrungshabitate im Umfeld der Brutplätze,
- von hohen Grundwasserständen und kleinen offenen Wasserflächen wie Blänken, und Mulden in Verbindung mit Grünland,
- möglichst störungsfreier Bereiche während der Brutzeit.

Arten der Röhrichte, Weidengebüsche und Hochstaudenfluren, wie Rohrdommel, Sumpfohreule, Rohr-, Korn- und Wiesenweihe, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig, Neuntöter

Erhaltung

- der natürlichen Nisthabitate wie Verlandungsgesellschaften in gewässerreichen Niederungen sowie Röhrichte und Hochstaudenfluren am Rande von Hoch- und Niedermooren,
- von weiträumigen, offenen Landschaften mit niedriger, aber gleichzeitig deckungsreicher Kraut- und Staudenvegetation z.B. naturnahe Flußniederungen oder extensiv genutztes Feuchtgrünland (Sumpfohreule),
- von Niedermoor- und Gewässerverlandungszonen mit einem Mosaik aus feuchtem Schilfröhricht, Hochstauden, einzelnen Weidenbüschen sowie vegetationsarmen Flächen,
- eines Mosaiks aus deckungsreicher, aber nicht zu dichter Vegetation und höheren Vegetationsstrukturen wie z.B. zugewachsene Gräben, Großseggen- oder Schilfbestände, Hochstaudenfluren,
- von Verlandungszonen, Kleingewässern, Feuchtgrünland u.ä. als Nahrungsgebiete in der Umgebung der Brutplätze (Rohrweihe, Wiesenweihe)
- von großflächigen und wasserständigen Altschilfbeständen ohne oder mit nur gelegentlicher Schilfmahd (Rohrdommel),
- von störungsarmen Räumen zur Brutzeit.

Arten der Seen, Flussläufe, Kleingewässer und Gräben, wie Knäkente

Erhaltung

- von offenen Flachwasserbereichen mit üppiger Unterwasservegetation in den Brutgebieten und z.T. kurzrasigen Randbereichen zur Nahrungsaufnahme,
- von deckungsreichen Brutgewässern wie Überschwemmungsflächen, artenreichen Gräben, Trinkkuhlen im Feuchtgrünland, ehemaligen Torfstichen u.ä. ,
- eines ausreichend hohen Wasserstandes während der Brut- und Aufzuchtzeit.

Anlage 3

Auszug aus Amtsblatt Sch.-H 2006, Nr. 39/40 vom 2.10.2006, (S. 207-209)

Gebietsspezifische Erhaltungsziele der am 2. Oktober 2006 bekannt gemachten Gebiete, die nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (FFH-Richtlinie) von der Bundesrepublik Deutschland der Kommission zu benennen sind einschließlich der am 6. Juni 2006 und 4. September 2006 im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bereits bekannt gemachten Gebiete.

Erhaltungsziele für das als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung benannte Gebiet DE-1622-391 „Moore der Eider-Treene-Sorge-Niederung“

Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

von besonderer Bedeutung: (*: prioritärer Lebensraumtyp)

- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 3160 Dystrophe Seen und Teiche
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion
- 7110* Lebende Hochmoore
- 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
- 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
- 7150 Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)

2. Erhaltungsziele

2.1 Übergreifende Ziele

Erhaltung eines Biotopkomplexes aus Hochmooren, Niedermooren und Flachseen und weiteren Feuchtlebensräumen in der weiträumigen Niederungslandschaft der Flüsse Eider, Treene und Sorge, der in seiner Größe und Ausprägung in Schleswig-Holstein einzigartig ist.

2.2 Ziele für Lebensraumtypen von besonderer Bedeutung:

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1. genannten Lebensraumtypen. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

Erhaltung

- natürlich eutropher Gewässer mit meist arten- und strukturreich ausgebildeter Laichkraut- und/oder Schwimmblattvegetation,
- eines dem Gewässertyp entsprechenden Nährstoff- und Lichthaushaltes und sonstiger lebensraumtypischer Strukturen und Funktionen,
- von amphibischen oder sonst wichtigen Kontaktlebensräumen wie Bruchwäldern, Nasswiesen, Seggenriedern, Hochstaudenfluren und Röhrichtern und der funktionalen Zusammenhänge,
- der Uferabschnitte mit ausgebildeter Vegetationszonierung,
- der natürlichen Entwicklungsdynamik wie Seenerlandung, Altwasserentstehung und -vermoorung,

- der den LRT prägenden hydrologischen Bedingungen in der Umgebung der Gewässer, insbesondere der Zuläufe und
- der weitgehend natürlichen, weitgehend ungenutzten Ufer und Gewässerbereiche.

3160 Dystrophe Seen und Teiche

Erhaltung

- dystropher Gewässer und ihrer Uferbereiche,
- einer dem Gewässertyp entsprechenden Nährstoffarmut und der entsprechenden hydrologischen Bedingungen,
- natürlicher, naturnaher oder weitgehend ungenutzter Ufer mit ausgebildeter Vegetationszonierung und
- der sauren Standortverhältnisse und der natürlichen Dynamik im Rahmen der Moorentwicklung.

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranuncion fluitantis und des Callitricho-Batrachion

Erhaltung

- des biotoprägenden, hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerzustandes,
- der natürlichen Fließgewässerdynamik,
- der unverbauten, unbegradigten oder sonst wenig veränderten oder regenerierten Fließgewässerabschnitte und
- von Kontaktlebensräumen wie offenen Seitengewässern, Quellen, Bruch- und Auwäldern, Röhrichten, Seggenriedern, Hochstaudenfluren, Streu- und Nasswiesen und der funktionalen Zusammenhänge.

7110* Lebende Hochmoore

Erhaltung

- der natürlichen hydrologischen, hydrochemischen und hydrophysikalischen Bedingungen, die für das Wachstum torfbildender Moose des Hochmoores erforderlich sind,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der zusammenhängenden baum- bzw. gehölzfreien Mooroberflächen und
- standorttypischer Kontaktlebensräume und charakteristischer Wechselbeziehungen.

7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

7150 Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)

Erhaltung

- der natürlichen hydrologischen, hydrochemischen und hydrophysikalischen Bedingungen, die für das Wachstum torfbildender Moose und die Regeneration des Hochmoores erforderlich sind,
- und Entwicklung der Bedingungen und Voraussetzungen, die für das Wachstum torfbildender Moose und die Regeneration des Hochmoores erforderlich sind (7120),
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, u. a. hydrologische Verhältnisse und der nährstoffarmen Bedingungen,
- standorttypischer Kontaktlebensräume (z.B. Gewässer und ihre Ufer) und charakteristischer Wechselbeziehungen und
- der zusammenhängenden baum- bzw. gehölzfreien Mooroberflächen (7120).